



Amtsblatt der Stadt Köln

46. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 1. April 2015

Nummer 12

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- | | |
|--|-----------|
| <p>96 Aufhebung von einem Fluchtlinienplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Oberer Komarweg/Kalscheurer Weg in Köln-Zollstock</p> | Seite 149 |
| <p>97 Wirksamwerden der 194. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Euroforum Nord in Köln-Mülheim</p> | Seite 150 |
| <p>98 Teilaufhebung von einem Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Teilaufhebung des Kalscheurer Weges in Köln-Zollstock</p> | Seite 151 |
| <p>99 Aufhebung von einem Fluchtlinienplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Kendenicher Straße/Kalscheurer Weg in Köln-Zollstock</p> | Seite 152 |
| <p>100 Widmung von Straßen und Straßenteilstücken in Köln-Ostheim</p> | Seite 153 |
|
 | |
| Dienstleistungskonzessionen | |
| <p>101 Bewirtschaftungsvertrag für das Café Kulisse im Bürgerhaus Kalk
Vergabenummer 2015-0541-5
Angebote bis 04. Mai 2015, 14 Uhr abgeben!</p> | Seite 153 |
| <p>102 Dienstleistungskonzession – Bewirtschaftungsvertrag für die Schulverpflegung
Vergabenummer: 2015-0510-1</p> | Seite 155 |

96 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Aufhebung von einem Fluchtlinienplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Oberer Komarweg/Kalscheurer Weg in Köln-Zollstock

Der Rat hat in seiner Sitzung am 5. Februar 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Aufhebung eines Fluchtlinienplans Nummer 3029 Blatt 2 für das Gebiet beidseits des Kalscheurer Weges zwischen Kendenicher Weg, Weg T, und Militärringstraße in Köln-Zollstock
Arbeitstitel: Oberer Komarweg/Kalscheurer Weg in Köln-Zollstock

Der aufgehobene Plan Nummer 3029 Blatt 2 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Aufhebung des Fluchtlinienplans Nummer 3029 Blatt 2 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vor-

schriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 20. März 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**97 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Wirksamwerden der 194. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Arbeitstitel: Euroforum Nord in Köln-Mülheim

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30. September 2014 folgende Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414), festgestellt:

194. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk 9, Köln-Mülheim

Arbeitstitel: Euroforum Nord in Köln-Mülheim

Das Änderungsgebiet wird begrenzt auf das nördlich der Zoo-
brücke gelegene und etwa 10 Hektar große Stadtquartier im
Mülheimer Süden zwischen Mülheimer Hafen im Westen so-
wie Deutz-Mülheimer Straße im Osten.

Mit Antrag vom 12. Februar 2015 wurde der Bezirksregierung
Köln die 194. Flächennutzungsplan-Änderung zur Genehmi-
gung nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Bau-
gesetzbuch vorgelegt.

Die Bezirksregierung Köln erteilte mit Schreiben vom 20. Feb-
ruar 2015 die Genehmigung für diese Änderung.

Die 194. Änderung einschließlich der Begründung und der zu-
sammenfassenden Erklärung liegt mit dem Wirksamwerden
dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröf-
fentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Stadtplanungs-
amt der Stadt Köln, Zimmer 09.C 09, Stadthaus, Willy-Brandt-
Platz 2, 50679 Köln

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für
Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die
194. Änderung des FNP wirksam.

**Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschrif-
ten über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und
der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung
der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundes-
gesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung gel-
tenden Fassung**

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hinge-
wiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Num-
mern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und
Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Ab-
satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften
über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennut-
zungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch
beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich
sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntma-
chung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht
worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet,
ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 20. März 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**98 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Teilaufhebung von einem Bebauungsplan gemäß
§ 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Arbeitstitel: Teilaufhebung des Kalscheurer Weges in
Köln-Zollstock

Der Rat hat in seiner Sitzung am 5. Februar 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Teilaufhebung des Bebauungsplans Nummer 65410/03 (6640 Nd/03) für das Gebiet zwischen dem südlichen Teil des Plangebietes zwischen nördlicher Flurstücksgrenze 2314/8, östlicher Flurstücksgrenze 984 und 985, südlicher Flurstücksgrenze 907 und westlicher Flurstücksgrenze 884, Flur 55, der Gemarkung Köln-Rondorf in Köln-Zollstock
Arbeitstitel: Teilaufhebung des Kalscheurer Weges in Köln-Zollstock

Der aufgehobene Plan Nummer 65410/03 (6640 Nd/03) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem

Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nummer 65410/03 (6640 Nd/03) rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 20. März 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

99 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Aufhebung von einem Fluchtlinienplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Kendenicher Straße/Kalscheurer Weg in
Köln-Zollstock

Der Rat hat in seiner Sitzung am 5. Februar 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Aufhebung eines Fluchtlinienplans Nummer 3025 für das Gebiet beidseits des Kalscheurer Weges im Abschnitt von der Knapsacker Straße/Vochemer Straße bis zum Kendenicher Weg, Weg T, in Köln-Zollstock
Arbeitstitel: Kendenicher Straße/Kalscheurer Weg in Köln-Zollstock

Der aufgehobene Plan Nummer 3025 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Aufhebung des Fluchtlinienplans Nummer 3025 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 20. März 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22743) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Cornelia Müller, kommissarische Amtsleiterin

100 Widmung von Straßen und Straßenteilstücken in Köln-Ostheim

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW vom 23.09.1995 wird die Widmung der nachfolgenden Straßen und Straßenteilstücke verfügt.

Straßenbezeichnung	Abgrenzung	Widmung als	Gemarkung	Flur	Flurstück [(T)=Teilstück]
Hans-Offermann-Straße	Vom Langendahlweg bis zur Kreisverkehrsanlage Alter Deutzer Postweg/Hans-Offermann-Straße	GoB	Merheim	14	1822, 1823
Alter Deutzer Postweg	Aufweitung des Alten Deutzer Postweges als Kreisverkehrsanlage Alter Deutzer Postweg/Hans-Offermann-Straße	GoB	Merheim Vingst	14 30	1824, 1825, 1826 2113

GoB = Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 60,

montags und donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

101 Bekanntmachung einer Dienstleistungskonzession Bewirtschaftungsvertrag für das Café Kulisie im Bürgerhaus Kalk Vergabenummer 2015-0541-5 Angebote bis 04. Mai 2015, 14 Uhr abgeben!

Orte und Beschreibung des Auftrags:
Durchführung der Bewirtschaftung (Café Kulisie) im folgenden Bürgerhaus: Bürgerhaus Kalk, Kalk-Mülheimer Straße 58, 51103 Köln
Das Bürgerhaus Kalk ist eine soziokulturelle Einrichtung in kommunaler Trägerschaft, die zentral im rechtsrheinischen Stadtteil Kalk liegt. Der Gastronomiebereich ist mit eigenem Zugang in das Haus integriert. Das Bürgerhaus ist Treffpunkt und Kommunikationszentrum im Stadtteil, es wirkt als Freizeit-, Kultur- und Begegnungsstätte. Die Einrichtung ist barrierefrei und kann gut von Menschen mit Handicaps genutzt werden. Der Gedanke der Inklusion, des Miteinanders aller Generationen – unabhängig von sozialer und nationaler Herkunft, von Weltanschauung oder Alter, mit oder ohne Behinderung – steht im Mittelpunkt der Arbeit. Dieses Konzept beinhaltet als einen Baustein auch die Gastronomie und setzt eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Pächter/Pächterin und dem Bürgerhaus Kalk voraus.
Damit das Bürgerhaus Kalk auch gastronomisch als Ort der Kultur und der Begegnung erlebt werden kann, soll die Gastronomie ein zentrales Angebot für die Besucherinnen und Besucher der Einrichtung sein. Über die Besucherinnen und Besucher der vielfältigen Veranstaltungen hinaus soll das Angebot der Gastronomie auch auf die Wohnbevölkerung des Stadtbezirks Kalk ausgerichtet sein. Darüber hinaus bilden auch die Beschäftigten der umliegenden Firmen und Ämter sowie Laufkundschaft das Kundenpotential des Bürgerhaus-Cafés.
Die Bürgerhäuser und Bürgerzentren in Köln sind offene Einrichtungen, die seit jeher die Einbindung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, Menschen mit und ohne Handicaps (Behinderungen) und Menschen mit und ohne Arbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten integrieren. Die Häuser sind Einrichtungen mit gelebter Integration. Sie findet täglich im kulturellen, pädagogischen und sozialen Kontext statt. Nach dem Rahmenkonzept der Kölner Bürgerhäuser und Bürgerzentren ist die Integration ein zentrales Anliegen der Häuser. Mit ihren Angeboten und Leistungen sollen die Häuser die in Köln lebenden Menschen intensiv in ihren Integrationsbemühungen stärken und unterstützen. Die Integrationsförderung stellt somit keine isolierte Sonderaufgabe dar, sondern gehört in das Zentrum der gesamten Angebotsstruktur.

Räumlichkeiten:

Die Pachtfläche beträgt insgesamt circa 202 m². Der Gastraum hat eine Größe von circa 116 m² (60 - 80 Plätze) und die Küche (inklusive kleinem Lagerraum) circa 26 m². Über einen kurzen Weg befinden sich zusätzlich im Keller ein weiterer Lagerraum mit circa 4,5 m² und ein Kühlraum mit circa 5 m². Die Ebenen sind mit einem Personenaufzug verbunden. Die Toiletten befinden sich außerhalb der Gastronomie und werden gemeinsam mit den Bürgerhausbesuchern genutzt. Hinzu kommt noch die Außengastronomie mit einer Fläche von circa 60 m² (50 Plätze).

Das Café wird brauereifrei übergeben. Eine Bindung an eine Brauerei oder Bierverlag kann in keinem Fall das Café, sondern nur den Pächter/die Pächterin selbst binden.

Gesamtmenge beziehungsweise Umfang der Leistung:

Es wird eine Dienstleistungskonzession ausgeschrieben. Das Bürgerhaus Kalk wird jährlich von circa 100.000 Nutzerinnen und Nutzern besucht. Das Café soll sich mit dem Bistro/Restaurant insbesondere als Anbieter für frisches, leichtes und schmackhaftes Essen positionieren. Sowohl für das Café und das Catering sind bereits Kunden vorhanden. Das Café soll weitere Gäste mit dem Schwerpunkt Senioren und Familien aus dem Stadtbezirk Kalk gewinnen und sich so langfristig als Treffpunkt etablieren. Hervorzuheben ist, dass der Biergarten zum „Kulturhof“ großzügig und attraktiv angelegt ist.

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Es wird ein schnellstmöglicher Pachtbeginn angestrebt; spätestens der 01. Juli 2015. Der Pachtvertrag soll auf 2 Jahre geschlossen werden und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht sechs Monate vor dem Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

Voraussetzungen für den Auftrag

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung:

Neben (1.) Lebenslauf, (2.) Zeugnissen und (3.) weiteren aussagekräftigen Unterlagen zur Dokumentation der Berufserfahrung, muss (4.) ein Betriebskonzept eingereicht und (5.) ein Angebot einer umsatzabhängigen Pacht unterbreitet werden. Das Betriebskonzept soll auf die Bedürfnisse des Bürgerhauses abgestimmt und eine Bereicherung für das Umfeld darstellen. Dabei sind Flexibilität, Kreativität und Kooperationsbereitschaft Grundbedingungen für den Dialog mit dem Bürgerhaus bzw. deren Mitarbeitern/innen. Das Angebot von Getränken und Speisen zu angemessenen Preisen soll den im Tagesverlauf variierenden Besucherstrukturen gerecht werden und einer zeitgemäßen, europäischen Gastronomiekultur entsprechen. Das einzureichende Konzept soll folgende Eckpunkte enthalten und an Auszügen beispielhaft verdeutlicht werden:

- Bitte stellen Sie ihr Gesamtkonzept (4.1) dar: Berücksichtigung der unterschiedlichen Zielgruppen, Angebotsstruktur inklusive Sonderaktionen, Erscheinungsbild des Cafés (Vorschlag für Leitfarben, Dekorationen, Personalkleidung), Werbemaßnahmen, Gewinn- und Verlustrechnung, Höhe des Pachtzins.
- Zum ständigen Getränkeangebot zählen neben Kaffee- und Teespezialitäten möglichst natürliche Softdrinks (zum Beispiel Bionade statt Limonade), Säfte und Wasser sowie eine Auswahl an Wein, Sekt und Bier/Kölsch. Hierzu bitte Auszug der Getränkekarte (4.2.) einreichen.
- Auf einer Standardkarte sollen auch „Kleinigkeiten“ wie zum Beispiel Ciabattas, Quiches oder Sandwiches, Salate und Dolce angeboten werden. Hierzu bitte Auszug der Speisekarte (4.3.) einreichen.

- Auf einer Zusatzkarte sollen zu Themen Bezug genommen werden wie zum Beispiel Jahreszeiten oder Festivitäten. Hierzu bitte einen Auszug der Themenkarte (4.4.) einreichen.

Zuschlagskriterien:

Nach der Eignungsprüfung werden alle Angebote von einem Gremium im Bürgerhaus Kalk gesichtet. Die Bewerber präsentieren in 30 Minuten ihr Betriebskonzept und werden anschließend vom Gremium nach festgelegten Kriterien bewertet:

a. Wertungskriterium zur Beurteilung der Eignung

Gemäß Ausschreibungstext muss der/die Bewerber/in langjährige Berufserfahrung im Gastronomiegewerbe nachweisen.

b. Wertungskriterien zur Beurteilung des wirtschaftlichen Angebotes

Gesamtkonzept	40%
Produktangebot	40%
Präsentation	20%

Ausgabe der Unterlagen

Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10A05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon: 0221 / 26886, E-Mail: submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de

Montag bis Freitag, 08 bis 12 Uhr

Abholerinnen und Abholer müssen sich legitimieren.

Frist für die Anforderung von Unterlagen: 27.04.2015.21

Es werden weitere Informationen wie Leistungsverzeichnis, Vertragsentwurf sowie die Wertungsmatrix zur Verfügung gestellt.

Frist für die Angebotsabgabe: 04.05.2015, 14 Uhr

Angebote bitte richten an:

Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10A21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten nicht anwesend sein.

Ihre Fragen senden Sie bitte per E-Mail an submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

102 Dienstleistungskonzession – Bewirtschaftungsvertrag für die Schulverpflegung

Vergabenummer: 2015-0510-1

Inhalt und Umfang des Auftrags

Ort der Dienstleistung: Gesamtschule Höhenhaus (Willy-Brandt-Gesamtschule), Im Weidenbruch 214, 51061 Köln-Höhenhaus mit Dependence Schulzentrum (Realschule und Hauptschule), Dellbrücker Mauspfad 198-200, 51069 Köln-Dellbrück

VertragslaufzeitBeginn: 1. August 2015, Ende: 31. Juli 2022

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Durchführung der Schulverpflegung (Mensa und Kiosk) an Gesamtschule Höhenhaus (Willy-Brandt-Gesamtschule), Im Weidenbruch 214, 51061 Köln mit Dependence Schulzentrum (Realschule und Hauptschule), Dellbrücker Mauspfad 198-200, 51069 Köln:

Willy-Brandt-Gesamtschule/Höhenhaus: gesamt circa 1300 Schülerinnen und Schüler, in den Jahrgängen 5 und 6 circa 317 Schülerinnen und Schüler sowie circa 131 Beschäftigte
Standort Dellbrücker Mauspfad:

Gesamtschule: gesamt circa 108 Schülerinnen und Schüler (Jahrgang 5) sowie circa 15 Beschäftigte

Real- und Hauptschule: gesamt circa 524 Schülerinnen und Schüler (nur Jahrgänge 7-10) sowie 54 Beschäftigte
es findet pro Woche an 5 Tagen Ganztagsbetrieb statt

Aufteilung in Lose: Nein

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: Nein

Gesamtmenge beziehungsweise –umfang des Auftrags:

Es wird eine Dienstleistungskonzession ausgeschrieben. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der Bewirtschafterin und dem Bewirtschafter und den Eltern. Für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ermäßigtes Mittagessen gewährt die Stadt Köln derzeit einen Zuschuss.

Optionen: Nein

Voraussetzungen des Auftrags

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung

Kriterienkatalog der Schule

Preistabelle mit verbindlichen Preisangaben gemäß Angebotsvordruck

ausführliche Beschreibung des Abrechnungsverfahrens (gegebenenfalls für jede Schule) auf Basis der Mindestanforderungen aus dem Leistungsverzeichnis pro Schule

ausführliche Beschreibung des Bestellverfahrens (gegebenenfalls für jede Schule) auf Basis der Mindestanforderungen aus dem Leistungsverzeichnis pro Schule

4-Wochen-Speiseplan (20 Essenstage!) entsprechend der Vorgaben in Ziffer 4 der weiteren, besonderen Konzessionsbedingungen mit 20 Stammessen, weiterem Menü, Ausweichessen und den jeweiligen Preisen

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage:

aktueller (nicht älter als 6 Monate!), amtlicher, kompletter Ausdruck aus dem Handelsregister beziehungsweise aktuelle (nicht älter als 6 Monate!) Zweitschrift der Gewerbeanmeldung von der zuständigen Gewerbebehörde, aus dem/der auch hervorgehen muss, dass das Unternehmen ständig durch 2 Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer beziehungsweise 2 verantwortliche Betreiberinnen/Betreiber vertreten wird.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

Aktuelle (nicht älter als 6 Monate!) Bankauskunft

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: entfällt

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: Bei Abgabe des Angebotes

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: Ja
Teilnahme- und Zuschlagskriterien: Teilnahmekriterien mit Gewichtung: entfällt

Zuschlagskriterien. Angebotsbewertung durch die Ernährungsberatung des Gesundheitsamtes der Stadt Köln auf der Grundlage der Qualitätsstandards des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der jeweils geltenden Fassung

Kriterienkatalog der Schule (Schulkonferenz/Mensaausschuss)
Angebotspreis pro Essen

Bewertungskriterien siehe Leistungsverzeichnis (Anlage 4)

Ausgabe der Unterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich bei:

Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt, Willy-Brandt-Platz 2, Westgebäude, Zimmer 10 A 06, 50679 Köln, Telefon: 0221 / 221-26886 oder per E-Mail an das Zentrale Vergabeamt

Frist für die Anforderung von Unterlagen: 27. April 2015
Frist für die Angebotsabgabe: 4. Mai 2015, 14 Uhr

Bewerbung/Angebote bitte richten an:

Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, Zimmer-Nummer: 10 A21 oder 10 A06, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte per E-Mail oder an die Faxnummer: 0221 / 221-26272 E-Mail an den Submissionssdienst des Vergabeamtes der Stadt Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionssdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.